



# Amtsgericht Charlottenburg

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 231 C 309/18

verkündet am : 23.01.2019

In dem Rechtsstreit

Justizsekretärin



Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Waldorf Frommer,  
Beethovenstraße 12, 80336 München,-

g e g e n

den Herrn [redacted]  
[redacted], 12055 Berlin,

Beklagten,

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 231, auf die mündliche Verhandlung vom 09.01.2019 durch die Richterin am Amtsgericht [redacted] für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.215,- € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 17.07.2018 zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Die Klägerin ist Inhaberin ausschließlicher Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Spielfilm [REDACTED]

Der Beklagte war im Jahr [REDACTED] Inhaber eines Internetanschlusses der Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Über die diesem Anschluss am [REDACTED] von [REDACTED] Uhr bis [REDACTED] Uhr zugeordneten IP-Adresse [REDACTED] wurde in einer sog. Tauschbörse der o.g. Spielfilm zum Download angeboten. Mit anwaltlichem Schreiben vom [REDACTED] mahnte die Klägerin den Beklagten deswegen ab und forderte ihn zur Zahlung von Schadensersatz und Ersatz von Anwaltskosten auf (Anlage K4-1 zur Klageschrift, Bl. 32-38 d.A.).

Die Klägerin behauptet, dass der Beklagte selbst das Angebot vorgenommen habe.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an sie einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1.000,- € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 17.07.2018
2. 107,50 € als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.07.2018 sowie
3. 107,50 € als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.07.2018 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.


Er behauptet, er habe den Film zu keinem Zeitpunkt über das Internet Dritten zum Download zur Verfügung gestellt. Der Beklagte behauptet im Einzelnen: Der Internetanschluss werde von ihm lediglich benutzt, um mit dem Handy auf Youtube zu gucken. Ansonsten benutzen diesen nur seine Kinder. Für diese sei auch ein Laptop vorhanden. Die vier ältesten der insgesamt sechs Kinder seien unstreitig 1999, 2002, 2004 und 2008 geboren. Nach Erhalt der Abmahnung habe er die drei ältesten Kinder befragt, aber diese hätten angegeben, sie seien es nicht gewesen. Er wisse nicht, ob vielleicht Freunde da gewesen seien von den Kindern. Bevor die Kinder angefangen hätten, den Computer zu nutzen, habe er sie darauf hingewiesen, dass sie damit aber nur Hausaufgaben machen dürften und das hätten sie ihm zugesagt.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, und begründet.

Das Amtsgericht Charlottenburg ist gemäß §§ 12, 13 ZPO, 104a, 105 UrhG ausschließlich zuständig.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten die geltend gemachten Ansprüche auf Zahlung von insgesamt 1.215,- € gemäß §§ 97 Abs. 2, 97a UrhG.

Der Beklagte bestreitet nicht, dass zum relevanten Zeitpunkt von seinem Anschluss zu den genannten Zeiten in einer sog. Tauschbörse der Spielfilm „“ zum Download angeboten wurde. Auch ist die Klägerin unstreitig als Rechteinhaberin aktiv legitimiert.

Der Beklagte mag schließlich nicht Täter der ihm vorgeworfenen Urheberrechtsverletzung sein, er haftet aber wie ein Täter (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 30. März 2017, Az. I ZR 19/16 - Loud -, juris).

Die Täterschaft des beklagten Anschlussinhabers als anspruchsbegründende Tatsache ist zwar nach allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen von der Klägerin darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen (OLG Köln, Urteil v. 16.05.2012, Az. I-6 U 239/11, 6 U 239/11, juris; BGH, Urteil vom 15. November 2012, GRUR 2013, 511 - Morpheus). Allerdings gelten nach der obergerichtlichen Rechtsprechung gewisse Beweiserleichterungen. Wird ein geschütztes Werk von einer IP-Adresse aus öffentlich zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, so soll im Allgemeinen eine tatsächliche Vermutung dafür sprechen, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist (BGHZ 185, 330 -Sommer unseres Lebens-), jedenfalls dann, wenn dieser der sog. sekundären Darlegungslast des Anschlussinhabers nicht nachkommt (BGH – Loud – a.a.O), also nicht hinreichend darlegen kann, nicht er sondern eine andere Person müsse die Rechtsverletzung begangen haben, da die betreffenden Vorgänge allein in seiner Sphäre liegen. Eine Umkehr der Beweislast ist damit zwar ebenso wenig verbunden wie eine über seine prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 Abs. 1 und 2 ZPO) hinausgehende Verpflichtung, der Gegnerin alle für ihren Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen (OLG Köln, a.a.O. m.w.N.). Der Anschlussinhaber genügt vielmehr der von der Rechtsprechung entwickelten sekundären Darlegungslast dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und wenn ja, welche Personen im relevanten Zeitraum selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und daher als Täter/in der Rechtsverletzung konkret in Betracht kommen; in diesem Umfang kann der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu

Nachforschungen verpflichtet sein (vgl. BGH, Urteil vom 08. Januar 2014, I ZR 169/12 - BearShare).

Bei Zugrundelegung dieser Grundsätze greift die von der obergerichtlichen Rechtsprechung entwickelte tatsächliche Vermutung für eine Haftung in Täterschaft des Beklagten, denn er ist seiner sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen. Er hat hierzu viel zu pauschal vorgetragen. Es kommt daher nicht darauf an, dass der Vortrag des Beklagten zudem verspätet ist, da eine Zurückweisung nach § 296 Abs. 1 ZPO erheblichen Vortrag voraus setzt.

Zunächst beschränkt sich sein Vortrag in Übereinstimmung mit der Klägerin auf ein reines Bestreiten seiner eigenen Täterschaft; so trägt er lediglich vor, mit seinem Smartphone das Portal Youtube zu nutzen. Ob er das Internet (auf diese Weise oder anders) zum Tatzeitpunkt genutzt hat, erklärt der Beklagte bereits nicht. Allerdings ist zuzugeben, dass der Beklagte in der mündlichen Verhandlung keinesfalls den Eindruck machte, das Filesharing selbst begangen zu haben.

Der Beklagte hat aber zudem nicht hinreichend vorgetragen, dass zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung auch mindestens eine andere Person seinen Anschluss gerade benutzen konnte, noch eine nicht vorhandene Sicherung desselben (vgl. BGH, Urteil vom 08.01.2014, a.a.O.). Letztes dürfte auch schon deshalb ausscheiden, weil der Beklagte angibt, nur eine Abmahnung erhalten zu haben, was eher untypisch für einen nicht gesicherten Anschluss wäre.

Der Beklagte behauptet lediglich, dass der Internetanschluss vorrangig von seinen Kindern über einen extra hierfür angeschafften Laptop genutzt worden sei. Konkreter Vortrag dazu, welches der Kinder zum streitentscheidenden Zeitpunkt den einzigen Rechner genutzt habe (immerhin war dies ein Sonntag Mittag), erfolgt nicht. Ohnehin erfolgt, außer in Bezug auf das Stichwort „Hausaufgaben“, überhaupt kein Vortrag zu Fähigkeiten, Umgang und der Nutzung des Internets durch die Kinder, was insoweit auffällt, als das älteste zum Tatzeitpunkt 17 Jahre alt war, das jüngste (der mit Geburtsjahren genannten Kinder) aber nur acht, so dass es eigentlich ausgeschlossen erscheint, dass etwa diese beiden Kinder in genau der gleichen Weise den Computer und das Internet nutzen.

Unabhängig davon würde der Beklagte, wenn eines der Kinder die ihm vorgeworfene Tat begangen haben sollte – und nur diese kommen jedenfalls theoretisch als Täter in Betracht, denn der Verweis auf möglicherweise anwesende „Freunde“ der Kinder ist viel zu pauschal, um der sekundären Darlegungslast zu genügen; es handelt sich erkennbar auch der Formulierung des Beklagten nach um eine Vermutung – nach § 832 BGB täterschaftlich haften. Denn der Beklagte hat schon nach seinem eigenen Vortrag seiner Aufsichtspflicht über seine minderjährigen Kinder bei der Nutzung des Internets nicht genügt. Die Erfüllung der Aufsichtspflicht erfordert zwar zunächst nichts anderes als eine Belehrung der Kinder. Hierzu trägt der Beklagte aber schon so gut wie gar nichts vor. Er gibt lediglich an, er habe vor der Computernutzung den Kinder gesagt, dass sie da-

mit aber nur Hausaufgaben machen dürften. Insoweit erschließt sich schon der Zusammenhang zur Nutzung des Internets nicht. Es bleibt unklar, ob damit gemeint war, dass das Internet gar nicht genutzt werden dürfe oder aber nur im Rahmen von Recherchen für Hausaufgaben. Außerdem muss die Belehrung altersgerecht erfolgen, denn es macht durchaus einen Unterschied, ob dem 8-jährigen Kind bei erstmaliger Erlaubnis der Internetnutzung die Belehrung gegenüber erfolgt, oder aber dem 17jährigen gegenüber, der ggf. schon über ein Smartphone verfügt und dem nun auch ein Computer zur Verfügung gestellt wird. Der Beklagte war aber nach eigenen Angaben zur sachgerechten Belehrung überhaupt nicht in der Lage, da er selbst angab, dass er „von dem Ganzen keine Ahnung“ habe. Im Übrigen wäre es mir Verlaub völlig lebensfremd, zu erwarten, dass Kinder, denen im Alter von acht, zwölf, 14 und 17 Jahren offensichtlich völlig unbegrenzter Zugang zum Internet eröffnet wurde, dieses sodann nur für Hausaufgaben nutzen.

Die Klageforderung besteht auch in der geltend gemachten Höhe. 1.000,- € Lizenzschaden für den streitgegenständlichen Spielfilm sind angemessen; der Beklagte trägt hiergegen nichts Erhebliches vor.

Daneben besteht der Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten nach § 97a UrhG, wobei es sich hierbei zwar teilweise um eine Nebenforderung handelt, ein Gebührensprung erfolgt aber nicht.

Zinsen waren wie beantragt gemäß §§ 286, 288 BGB zuzusprechen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

**1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Berufung einlegen können?**

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **600,00** Euro übersteigen

**oder**

Die Berufung ist vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden.

**2. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?**

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

**3. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Berufung einlegen?**

Die Berufung muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

eingelegt werden.

Die Schriftform kann nur **unter besonderen Voraussetzungen** auch durch Übermittlung elektronischer Dokumente (nicht aber durch einfache E-Mail-Übersendung) eingehalten werden.

Die Einzelheiten sind auf der Internetseite [www.berlin.de/erv](http://www.berlin.de/erv) abrufbar.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

#### 4. Welche Fristen sind zu beachten?

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzu legen**.

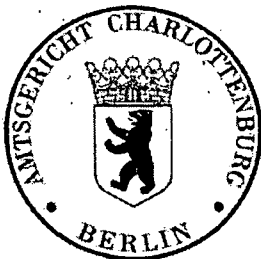
Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich **zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

[REDACTED]  
Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, den 23.01.2019



[REDACTED]  
Justizsekretärin

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.